



Brüssel, den 17. November 2016  
(OR. en)

14464/16

EF 345  
ECOFIN 1051  
DELECT 238

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: C(2016) 7147 final, C(2016) 7158 final and C(2016) 7159 final

---

Betr.: Drei delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates  
– Beschluss über die Verlängerung der Fristen für die Erhebung von Einwänden

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2016 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010<sup>1</sup> die delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur genaueren Bestimmung des Inhalts der Meldungen über internalisierte Abwicklungen<sup>2</sup> und die delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer<sup>3</sup> vorgelegt. Der Rat hat einen Monat – d. h. bis zum 11. Dezember 2016 – Zeit, Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

<sup>2</sup> Dok. 14410/16.

<sup>3</sup> Dok. 14412/16 + ADD 1.

2. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2016 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>4</sup> die delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen an Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute, die bankartige Nebendienstleistungen anbieten<sup>5</sup>, vorgelegt. Der Rat hat einen Monat – d. h. bis zum 11. Dezember 2016 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 16. November 2016 endete, einigten sich alle Delegationen darauf, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diese drei delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um einen Monat und darüber hinaus um einen weiteren Monat, d. h. bis zum 11. Februar 2017, verlängert werden sollte.
4. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Fristen für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>5</sup> Dok. 14415/16 + ADD 1.